

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Spitex Meggen, Am Dorfplatz 5, 6045 Meggen
(nachfolgend Spitexorganisation genannt)

und

Vorname, Name, Sozialversicherungsnummer, Adresse
(nachfolgend Klientschaft genannt)

vertreten durch Vorname, Name, Adresse

A. Einleitung

Die Klientschaft möchte weiterhin zu Hause in gewohnter Umgebung leben, bedarf dafür aber der professionellen Unterstützung durch Mitarbeitende der Spitexorganisation. Die Spitex-Organisation und die Klientschaft vereinbaren in den nachfolgenden Bestimmungen das für sie geltende Vertragsverhältnis.

B. Dienstleistungsvertrag

1. Grundlagen

- a) Bestandteil des Dienstleistungsvertrags sind folgende Dokumente:
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vom 04.03.2026
 - Weitere Dokumente gemäss Ziff. 2.3 der AGB:
 - Ärztliche Anordnung
 - Leistungsplanung
 - Zusammenstellung der Tarife
 - Verfügung der IV-Stelle
- b) Die Parteien vereinbaren, dass immer die jeweils aktuell geltenden Versionen der weiteren Dokumente die Grundlagen des Dienstleistungsvertrags bilden.
- c) Die aktuell geltenden Versionen der weiteren Dokumente werden von der Spitex-Organisation in der individuellen Dokumentensammlung abgelegt. Auf schriftliches Begehren der Klientschaft stellt ihr die Spitexorganisation die aktuell geltenden Versionen zu.

2. Dienstleistungsinhalt und -umfang

- a) Die Spitex-Organisation bietet der Klientschaft folgende Leistungen an:
- Pflegeleistungen
 - Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination
 - Leistungen der Untersuchung und Behandlung
 - Leistungen der Grundpflege
 - Weitere Leistungen
 - Betreuungsleistungen
 - Hauswirtschaftliche Leistungen
 - Mahlzeitendienst
 - Etc.

- b) Der detaillierte Inhalt der zu erbringenden Dienstleistungen ist in der Leistungsplanung beschrieben.

3. Durchführung der Dienstleistungen

- a) Die Spitex-Organisation setzt für die Durchführung der Dienstleistungen verschiedene Mitarbeitende oder Pflegefachpersonen, die von ihr beauftragt sind, ein.
- b) Die Dienstleistungen werden während dem vereinbarten Zeitfenster erbracht.
- c) Die erbrachten Dienstleistungen werden von den Mitarbeitenden oder den von der Spitex-Organisation beauftragten Pflegefachpersonen elektronisch dokumentiert.
- d) Muss das Erbringen von Dienstleistungen aus Gründen, die bei der Klientschaft (oder deren Umfeld) liegen, verschoben werden, meldet dies die Klientschaft
- den aktuell leistungserbringenden Mitarbeitenden,
 - oder der Spitex-Organisation telefonisch (Nummer: 041 377 48 40) oder per Mail (pflege@spitex-meggen.ch).
- e) Sie vereinbart mit der Spitex-Organisation gleichzeitig einen neuen Termin und ein neues Zeitfenster.

4. Kosten und Rechnungsstellung

- a) Die Berechnung der Kosten basiert auf den von den Spitex-Mitarbeitenden erfassten Leistungen und auf der aktuell geltenden Zusammenstellung der Tarife.
- b) Die Spitex-Organisation stellt für die erbrachten Dienstleistungen monatlich wie folgt Rechnung:
- Für Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsrecht
 - Der Klientschaft (pro Tag)
 - Der Selbstbehalt von maximal 15.35 CHF unabhängig davon, welche Art von Pflegeleistungen erbracht werden
 - Der Krankenversicherung die Vergütung pro Leistungsstunde
 - Für Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination: 76.90 CHF
 - Für Leistungen der Untersuchung und Behandlung: 63.00 CHF
 - Für Leistungen der Grundpflege: 52.60 CHF
 - Der Gemeinde (pro Leistungsstunde)
 - Der Restfinanzierungsbeitrag (bestehend aus dem aktuell geltenden Tarif gemäss Zusammenstellung, abzüglich Selbstbehalt und Vergütung)
 - Für Pflegeleistungen gemäss Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherungsrecht
 - Der Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung
 - die Vergütung pro Leistungsstunde
 - der Gemeinde (pro Leistungsstunde)
 - Die Differenz zwischen den Vollkosten für die erbrachte Pflegeleistung abzüglich der Vergütung der Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung
 - Für nicht kassenpflichtige Betreuungs- und Hauswirtschaftsleitungen
 - Der Gemeinde (pro Leistungsstunde)
 - Der Gemeindebeitrag
 - Der Klientschaft (pro Leistungsstunde)
 - Der aktuell geltende Tarif gemäss Zusammenstellung abzüglich Beitrag der Gemeinde
 - Für nicht kassenpflichtige, weitere Leistungen
 - Der Klientschaft
 - Der aktuell geltende Tarif pro Leistungseinheit gemäss Zusammenstellung
 - Für Pflegematerial und Verbrauchsmaterial
 - Für Pflegematerial und Verbrauchsmaterial, die nicht von der Krankenkasse finanziert werden
 - Der vereinbarte Preis

5. Beendigung des Dienstleistungsvertrags

- a) Die Beendigung des Dienstleistungsvertrags erfolgt entweder durch eine ordentliche oder durch eine ausserordentliche Kündigung. Die ordentliche und die ausserordentliche Kündigung können sowohl von der Spitex-Organisation als auch von der Klientschaft vorgenommen werden. Sie haben schriftlich zu erfolgen. Die Spitex-Organisation hat eine durch sie vorgenommene, ausserordentliche Kündigung zu begründen.
- b) Die ordentliche Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Tagen auf das Ende eines Tages erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens bei dem oder der jeweils anderen zu laufen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag.
- c) Die ausserordentliche Kündigung kann fristlos erfolgen
- in denjenigen Fällen, in denen eine Ablehnung oder Einstellung der Dienstleistung wegen des Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung, wegen der Verweigerung der Kostenübernahme oder wegen Unzumutbarkeit zulässig ist (siehe Ziff. 6.4 der AGB),
 - in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- d) Der Dienstleistungsvertrag endet ohne Kündigung
- wenn eine der gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Dienstleistungen mit den Versicherern oder mit den Gemeinden nicht mehr gegeben ist, etwa, wenn die ärztliche Anordnung oder der ärztliche Auftrag ersatzlos endet.
 - wenn die Klientschaft aus dem Einzugsgebiet der Spitex-Organisation wegzieht,
 - wenn die Klientschaft in eine stationäre Einrichtung einzieht,
 - oder mit dem Tod der Klientschaft.

6. Entbindung von der Schweigepflicht

Die Klientschaft entbindet die Mitarbeitenden der Spitex Meggen gemäss AGB von der Schweigepflicht und von der Erteilung von Auskünften gegenüber involvierten externen Diensten und/oder Personen wie nachstehend aufgeführt:

1. Kontaktperson: Beziehungsart:

Adresse, Ort: Tel./Mobile:.....

Mail:

2. Kontaktperson: Beziehungsart:

Adresse, Ort: Tel./Mobile:.....

Mail:

3. Kontaktperson: Beziehungsart:

Adresse, Ort: Tel./Mobile:.....

Mail:

7. Weitere Bestimmungen

a) Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen und Abweichungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

b) Es werden folgende Ergänzungen zu den AGB vereinbart:

– In Ergänzung zu Ziff...

–

c) Es werden folgende Abweichungen von den AGB vereinbart:

– In Abweichung von Ziff....

–

Ort / Datum

Spitex-Organisation (Fallführung)

Klientschaft

Anhänge:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen